



Inhalt

1. Landkreis Börde: Verordnung über das Naturdenkmal „3 Eichen“ auf dem Friedhof der Gemeinde Rogätz
2. Landkreis Börde: Verordnung über die Aufhebung des Beschlusses des Rates des Kreises Wolmirstedt vom 16.08.1978 zur Unterschutzstellung des Naturdenkmals ND 0057 OK „2 Robinien“, Elbstraße 98, Gemarkung Heinrichsberg
3. Landkreis Börde: Verordnung über die Aufhebung des Beschlusses des Rates des Kreises Wolmirstedt vom 16.08.1978 zur

- Unterschutzstellung des Naturdenkmals ND 0051 OK „1 Blutbuche, 1 Pyramideneiche“, Thomas-Müntzer-Straße 5, in der Gemarkung Eichenbarleben
4. Gemeinde Hohe Börde: Öffentliche Bekanntmachung
5. Gemeinde Hohe Börde: Sitzungsbekanntmachung des Bauausschusses
6. Gemeinde Hohe Börde: Sitzungsbekanntmachung des Hauptausschusses
7. Impressum

Landkreis Börde
Der Landrat

Verordnung des Landkreises Börde über das Naturdenkmal „3 Eichen“ auf dem Friedhof in der Gemeinde Rogätz

Auf Grund des § 28 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) i. V. m. § 29 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 23. Juli 2004 (GVBl. LSA, S. 454) in der derzeit gültigen Fassung erlässt der Landkreis Börde als untere Naturschutzbehörde folgende Verordnung:

§ 1 Erklärung zum Naturdenkmal

- (1) Die in Abs. 2 näher bezeichneten Bäume auf dem Friedhof der Gemeinde Rogätz, Landkreis Börde, werden zum Naturdenkmal erklärt. Das Naturdenkmal führt die Bezeichnung „3 Eichen“.
- (2) Das Naturdenkmal besteht aus 3 Stieleichen (*Quercus robur*). Sie befinden sich auf dem Flurstück 251/26 der Flur 2 der Gemarkung Rogätz. Die Eichen sind ca. 200 Jahre alt, weisen einen Stammumfang von ca. 4,00 m und eine Höhe von ca. 25 m auf. Der Kronendurchmesser beträgt ca. 18 m. Das Naturdenkmal befindet sich an der Totenhalle des Friedhofes. Die Lage des Schutzgegenstandes ist aus der Anlage (Flurkarte im Maßstab 1:500) ersichtlich. Sie ist Bestandteil der Verordnung.

§ 2 Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung von drei sehr markanten charakteristisch entwickelten Stieleichen. Diese stellen in ihrer Größe und arttypischen Erscheinung eine Seltenheit dar.

§ 3 Verbote

- (1) Die Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung führen können, sind gemäß § 28 Abs. 2 BNatSchG verboten.
- (2) Insbesondere fallen unter die Verbote des Absatzes 1 Einwirkungen auf den Raum, den geschützte Bäume zur Existenz benötigen, hier: den Wurzel- und Kronenbereich des Baumes. Der Kronenbereich entspricht dem Traufbereich der Krone, der Wurzelbereich wird mit Traufbereich zuzüglich 1,5 m festgelegt.
Verboten sind danach
- die Befestigung der Fläche mit einer wasserundurchlässigen Decke (z. B. Asphalt, Beton oder Verbundpflaster) oder mehr als geringfügige Verdichtung des Bodens;
- die Durchführung von Abgrabungen, Ausschachtungen (z. B. durch Ausheben von Gräben o. ä.) oder Aufschüttungen;
- das Lagern, Anschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern oder mineralischen und organischen Düngemitteln;
- die Absenkung des Grundwasserstandes;
- die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sowie
- das Anbringen von Werbeträgern oder Plakaten.

§ 4 Zulässige Handlungen

Zulässige Handlungen sind die Maßnahmen zur Pflege, Unterhaltung und Kennzeichnung, die von der unteren Naturschutzbehörde durchgeführt werden, beauftragt oder einvernehmlich mit ihr abgestimmt sind, sowie Handlungen, für die bei Inkrafttreten dieser Verordnung behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder entsprechende Verwaltungsakte bestehen.

§ 5 Befreiungen

Von den Verboten des § 3 dieser Verordnung kann der Landkreis Börde als untere Naturschutzbehörde in begründeten Einzelfällen nach Maßgabe des § 67 Abs. 1 BNatSchG auf schriftlichen Antrag eine Befreiung gewähren, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

§ 6 Pflegemaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte sind nach Maßgabe des § 65 BNatSchG i. V. m. § 57 NatSchG LSA verpflichtet, Maßnahmen zur Pflege oder Entwicklung des Naturdenkmals sowie zu dessen Kenntlichmachung durch amtliche Schilder zu dulden.
- (2) Dem Schutzzweck dienende Maßnahmen können, soweit erforderlich, in einem Pflege- und Entwicklungskonzept dargestellt werden.
- (3) Vor der Durchführung der Maßnahmen sind die Berechtigten in geeigneter Weise zu benachrichtigen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 65 Abs. 1 Nr. 1 NatSchG LSA, wer, ohne dass eine Befreiung erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig
1. den Verboten des § 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt,
2. einer nach § 6 dieser Verordnung bestehenden Duldungspflicht oder vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 65 Abs. 2 Ziffer 2 NatSchG LSA mit einer Geldbuße bis zu Fünftausend Euro geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Börde in Kraft. Mit gleichem Datum wird der Beschluss des Rates des Kreises Wolmirstedt vom 16.08.1978 zur Unterschutzstellung des Naturdenkmals aufgehoben.

Haldensleben, 20.09.2010

Webel
Landrat



Landkreis Börde
Der Landrat

Verordnung des Landkreises Börde

über die Aufhebung des Beschlusses des Rates des Kreises Wolmirstedt vom 16.08.1978 zur Unterschutzstellung des Naturdenkmals ND 0057 OK „2 Robinien“, Elbstraße 98, Gemarkung Heinrichsberg, Flur 16, Flurstücke 13/13 und 13/12, Landkreis Börde

Auf Grund von § 29 Abs. 1 Ziffer 2 und § 62 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 23. Juli 2004 (GVBl. LSA S. 454) und unter Einhaltung des Verfahrens nach § 39 NatSchG LSA wird verordnet:

Artikel 1

Der Beschluss des Rates des Kreises Wolmirstedt vom 16.08.1978 zur Unterschutzstellung der „2 Robinien“ in der Elbstraße 98, Verbandsgemeinde Elbe-Heide, Gemeinde Loitsche-Heinrichsberg OT Heinrichsberg, als Naturdenkmal wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Börde in Kraft.

Haldensleben, 20.09.2010

Webel
Landrat



Landkreis Börde
Der Landrat

Verordnung des Landkreises Börde

über die Aufhebung des Beschlusses des Rates des Kreises Wolmirstedt vom 16.08.1978 zur Unterschutzstellung des Naturdenkmals ND 0051OK „1 Blutbuche, 1 Pyramideneiche“ Thomas-Müntzer-Straße 5, in der Gemarkung Eichenbarleben, Flur 7, Flurstück 71/7 im Landkreis Börde

Auf Grund von § 29 Abs. 1 Ziffer 2 und § 62 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 23. Juli 2004 (GVBl. LSA S. 454) und unter Einhaltung des Verfahrens nach § 39 NatSchG LSA wird verordnet:

Artikel 1

Der Beschluss des Rates des Kreises Wolmirstedt vom 16.08.1978 zur Unterschutzstellung der „1 Blutbuche, 1 Pyramideneiche“ in der Thomas-Müntzer-Straße 5, Einheitsgemeinde Hohe Börde OT Mammendorf, als Naturdenkmal wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Börde in Kraft.

Haldensleben, 20.09.2010

Webel
Landrat



Gemeinde Hohe Börde
Bördestraße 8
39167 Hohe Börde OT Irxleben

Öffentliche Bekanntmachung

3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 Wohngebiet Gersdorfer Kessel Gemeinde Hohe Börde - Ortschaft Hermsdorf

Der Gemeinderat der Gemeinde Hohe Börde hat am 14.09.2010 die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Gersdorfer Kessel“ der Ortschaft Hermsdorf beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die o. g. Bebauungsplanänderung in Kraft.

Jedermann kann die Satzung in der Gemeinde Hohe Börde, Bördestraße 8 (Bauamt) in 39167 Hohe Börde OT Irxleben während der Sprechzeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

- Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich oder zur Niederschrift in der Gemeinde Hohe Börde, Bördestraße 8, 39167 Hohe Börde OT Irxleben geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Trittel
Bürgermeisterin

Gemeinde Hohe Börde
Bördestr. 8
39167 Hohe Börde OT Irxleben

22.09.2010

Bekanntmachung

Am Montag, dem 04. Oktober 2010, findet um 18.00 Uhr im Sitzungsraum/ I. Etage der Gemeinde Hohe Börde, OT Irxleben, Bördestr. 8, die **Bauausschusssitzung** statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und der ordnungsgemäßen Ladung
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3. Bestätigung des Protokolls vom 30.08.2010
4. Bericht des Vorsitzenden
5. Bericht der Verwaltung
6. Vorstellung zum Planentwurf Kita Groß Santerleben durch das Planungsbüro
7. Sonstiges
8. Einwohnerfragestunde
9. Auswertung der Mitgliederversammlung LAG Flechtinger Höhenzug vom 20.09.2010

10. Bestätigung der Prioritätenliste Leader 2011
11. **Beschluss Nr. 263** - Städtebaulicher Vertrag zwischen der Gemeinde Hohe Börde und Herrn Thomas Fenger
12. **Beschluss Nr. 261** - Abwägungsbeschluss über die Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 (Abgrenzungssatzung) und Nr. 3 (Einbeziehungssatzung) des Baugesetzbuches (BauGB) für den Bereich der Flur 2, Flurstück 74/1 in der Ortschaft Schackensleben „Ergänzungssatzung Kirchenwinkel“
13. **Beschluss Nr. 262** - Satzungsbeschluss über die Abgrenzung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB) und die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB) für den Geltungsbereich der Flur 2, Flurstück 74/1 in der Ortschaft Schackensleben „Ergänzungssatzung Kirchenwinkel“
14. **Beschluss Nr. 264** - Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bebertal, Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nordgermersleben
15. **Beschluss Nr. 265** - Bebauungsplan „Sondergebiet Energiegewinnung aus Biomasse“ an der Bundesstraße B 245 / Nordgermersleber Weg
16. **Beschluss Nr. 250** - Bauantrag zur Errichtung einer PV-Anlage auf den Gewergrundstücken in der Gemarkung Hermsdorf
17. **Beschluss Nr. 215** - Grundsatzentscheidung zum Wechsel aller Ortsteile, die noch vom Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverband (WWAZ) betreut werden, in anderweitige Zweckverbände
18. Stand Vertragserfüllung WG „Cönterstieg“ OT Niedermodeleben
19. Anfragen und Anregungen der Mitglieder

Nichtöffentlicher Teil

20. Bericht des Vorsitzenden
21. Bericht der Verwaltung
22. Sonstiges
23. **Beschluss Nr. 249** - Aufhebung des Beschlusses Nr. 69 vom 21.12.2009 aus der Gemeinderatssitzung des Gemeinderates Hermsdorf zur Veräußerung von Gewerbeflächen bzgl. der Errichtung einer PV-Anlage
24. **Beschluss Nr. 266** - Bevollmächtigung zur Auftragsvergabe von Bauleistungen Ausbau Mühlenweg OT Hohenwarsleben
25. **Beschluss Nr. 267** - Genehmigung Tauschvertrag Hohe Börde / Schyns-Feiter
26. **Beschluss Nr. 269** - Grundstückskaufvertrag Flur 3, Flurstück 673 - Gartenweg, Gemarkung Niedermodeleben
27. Anfragen und Anregungen der Mitglieder

Öffentlicher Teil

28. Schließung der Sitzung

Trittel
Bürgermeisterin der
Gemeinde Hohe Börde

Gemeinde Hohe Börde
Bördestr. 8
39167 Hohe Börde OT Irxleben

24.09.2010

Bekanntmachung

Am Dienstag, dem 05. Oktober 2010, findet um 19.00 Uhr im Sitzungsraum / I. Etage der Gemeinde Hohe Börde, OT Irxleben, Bördestraße 8, die 7. Hauptausschusssitzung der Gemeinde Hohe Börde statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und der ordnungsgemäßen Ladung
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3. Bestätigung des Protokolls vom 31. August 2010
4. Bericht der Bürgermeisterin
5. **Beschluss Nr. 255** - Ausscheiden eines Mitgliedes des Gemeinderates Bornstedt während der Amtszeit
6. **Beschluss Nr. 268** - Kreditaufnahme Gemeinde Hohe Börde i. H. v. 324.308,42 für die Ortschaften Eichenbarleben und Irxleben
7. **Beschluss Nr. 263** - Städtebaulicher Vertrag zwischen der Gemeinde Hohe Börde und Herrn Thomas Fenger OT Groß Santerleben
8. **Beschluss Nr. 261** - Abwägungsbeschluss über die Satzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 (Abgrenzungssatzung) und Nr. 3 (Einbeziehungssatzung) des Baugesetzbuches (BauGB) für den Bereich der Flur 2, Flurstück 74/1 in der OT Schackensleben „Ergänzung Kirchenwinkel“
9. **Beschluss Nr. 262** - Satzungsbeschluss über die Abgrenzung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB) und die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB) für den Geltungsbereich der Flur 2, Flurstück 74/1 in der Ortschaft Schackensleben „Ergänzungssatzung Kirchenwinkel“
10. **Beschluss Nr. 264** - Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bebertal - Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nordgermersleben
11. **Beschluss Nr. 265** - Bebauungsplan „Sondergebiet Energiegewinnung aus Biomasse“ an der Bundesstraße B 245/ Nordgermersleber Weg
12. **Beschluss Nr. 270** - Gefahrenabwehrverordnung der Gemeinde Hohe Börde
13. Anfragen der Mitglieder des Hauptausschusses über einzelne Angelegenheiten der Gemeinde

Nichtöffentlicher Teil:

14. Bericht der Bürgermeisterin
15. **Beschluss Nr. 260** - Vergabe der Gebäude-, Inhalts- und Glasversicherungen für kommunale Objekte und Einrichtungen in den Ortschaften der Gemeinde Hohe Börde nach Öffentlicher Ausschreibung
16. **Beschluss Nr. 266** - Bevollmächtigung zur Auftragsvergabe von Bauleistungen Ausbau Mühlenweg OT Hohenwarsleben
17. - **18. Beschluss Nr. 267 und 269** Grundstücksangelegenheiten
19. Anfragen der Mitglieder des Hauptausschusses über einzelne Angelegenheiten der Gemeinde

Öffentlicher Teil:

20. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der heutigen Sitzung
21. Schließung der Sitzung

Mit freundlichem Gruß

Trittel
Bürgermeisterin

Amtsblatt für den Landkreis Börde

Impressum:
Herausgeber: Landkreis Börde, Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben, Tel.: 03904 7240-0, E-Mail: kreistag-wahlen@boerdekreis.de

Verantwortlich für die Bekanntmachungen des Landkreises Börde: Landrat Landkreis Börde / Thomas Webel
Verteilung: Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den General-Anzeiger Landkreis Börde

Redaktion/Bezug: Büro Kreistag/Wahlen
Internet: Veröffentlichung unter www.boerdekreis.de

